



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2015

Nummer 38
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
2000	30. 9. 2015	Errichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Katholisches Datenschutzzentrum	822
20025	20. 8. 2015	Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums.	825
2123	29. 11. 2014	Änderung der „Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 27. November 2004“	826
		Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2180	16. 12. 2015	Öffentliches Vereinsrecht; Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Sturm 18 e. V.“ und Gläubigeraufruf	827
		Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
316	15. 12. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung.	828
		Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
702	3. 12. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kreativität, Innovation und Medienkultur im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Nordrhein-Westfalen 2014-2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KIM.NRW-EFRE)	828

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
7. 12. 2015	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	836
	Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
8. 12. 2015	Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2014	836

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
17. 12. 2015	Bekanntgabe von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für die oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper gemäß § 2f LWG	836

I.**2000****Errichtung eine Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Katholisches Datenschutzzentrum****Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
vom 30. September 2015**

Die Erzdiozesen und Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen haben zur Gewährleistung eines dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandards mit Urkunde vom 20. August 2015 (**Anlage**) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ mit Sitz in Dortmund errichtet. Mit Verwaltungsakt vom 30. September 2015 an die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes hat die Landesregierung die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 und 5 WRV, Art. 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Art. 13 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933).

Düsseldorf, den 30. September 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a l s t e n b e r g

Die

Erzdiözese Köln,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Erzbischof von Köln,

S. Em. Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki,

und die

Erzdiözese Paderborn,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Erzbischof von Paderborn,

S. E. Erzbischof Hans-Josef Becker,

und die

Diözese Aachen,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Bischof von Aachen,

S. E. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff,

und die

Diözese Essen,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Bischof von Essen,

S. E. Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck,

und die

Diözese Münster,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Bischof von Münster,

S. E. Bischof Dr. Felix Genn,

errichten hiermit unter Bezugnahme auf Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Artikel 13 des Reichskonkordats die Körperschaft öffentlichen Rechts

„Katholisches Datenschutzzentrum“

nach Maßgabe der anliegenden Satzung, die Bestandteil dieser Urkunde ist.

Köln, den 10. August 2015



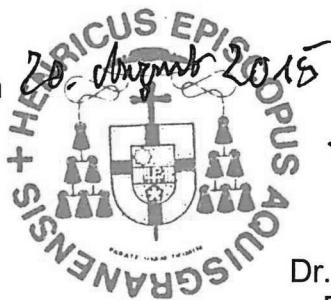
Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 15. August 2015



Hans-Josef Becker
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 20. August 2015



Dr. Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Essen, den 29. Juli 2015



Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, den 10.8.15

10.8.15

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster



Anlage

20025

Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums¹

Vom 20. August 2015

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. Das kirchliche Recht hat dabei einen dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandard zu gewährleisten. Dementsprechend haben die (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum) zu organisieren.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Grundordnung, Datenschutzrecht

(1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.

(2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.

(3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.

(4) Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden, vom (Erz-)Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten Fassung.

(5) Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden, vom (Erz-)Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten Fassung sowie die zu ihrer Ausführung ergangenen Regelungen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung

- die Diözese Aachen (KdöR),
- die Diözese Essen (KdöR),
- die Erzdiözese Köln (KdöR),
- die Diözese Münster (KdöR) und
- die Erzdiözese Paderborn (KdöR).

(2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.

(3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen

geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht soll zugleich sichergestellt werden, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne der KDO ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen, im Bereich der Diözese Münster beschränkt auf deren nordrhein-westfälischen Teil. Sie kann beim Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe i) entsprechend erweitert werden.

(3) Das Katholische Datenschutzzentrum ist

- a) Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie
- b) Anstellungsträger sowohl des von den Mitgliedsdiözesen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 KDO bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der Mitarbeiter der überdiözesanen Datenschutzstelle.

§ 4

Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5

Diözesandatenschutzbeauftragter, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

(1) Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der von den (Erz-)Bischöfen der Mitgliedsdiözesen bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. Er ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der KDO. Er vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter ist der jeweilige Stellvertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten. Diözesandatenschutzbeauftragter und Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 KDO festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) Die (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen vom jeweiligen Diözesanadministrator wahrgenommen.

(2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

¹ Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

(4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann.

(5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall sein Vertreter, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 17 KDO festgelegten Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,
- b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben der KDO regelmäßig zu erstattenden Berichtes des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- c) Erlass je einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Datenschutzstelle,
- d) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- e) Entscheidungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung des Vertreters des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- f) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten,
- g) Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitern,
- h) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen,
- i) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
- j) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums,
- k) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

Beschlüsse zu Buchstaben d) bis k) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen der KDO zu wahren ist. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufver-

fahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11

Auflösung der Körperschaft

Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungs-urkunde durch die (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 825

2123

Änderung der „Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 27. November 2004“ vom 29. November 2014

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. November 2014 aufgrund des § 23 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 27. November 2004 (MBl. NRW. 2005 S. 434) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 27. November 2004 (MBL NRW. 2005 S. 434) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ZHG und für die Durchführung der Sprachprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG vom 29. November 2014“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Gegenstand der Gebührenordnung und Höhe der Gebühren**

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die Teilnahme an den Verfahren zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Kenntnisstandes nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ZHG vor der Prüfungskommission der Zahnärztekammer Nordrhein nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Die Höhe der Gebühr beträgt 965,- EUR.

(2) Die Zahnärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die Teilnahme an dem Verfahren zur Ermittlung der für die zahnärztliche Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG vor der Prüfungskommission der Zahnärztekammer Nordrhein nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Die Höhe der Gebühr beträgt 450,- EUR.

(3) Für notwendige Wiederholungsprüfungen gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.“

3. In § 2 Absatz 2 Spiegelstrich 2 werden folgende Worte gestrichen:
„oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung“.
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Wird die Prüfung nicht vollständig abgelegt, weil das Ergebnis frühzeitig feststeht, oder wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2015

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.64.1 –

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der ZÄK NR für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. November 2015

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident

2180

**Öffentliches Vereinsrecht;
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit
des Verbots des Vereins „Sturm 18 e. V.“ und
Gläubigeraufruf**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Inneres und Kommunales
vom 16. Dezember 2015

Das Verbot des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. Oktober 2015 gegen den Verein „Sturm 18“ wurde am 6. November 2015 im Bundesanzeiger (BAnz AT 06.11.2015 B5) bekannt gemacht.

Klage wurde nicht erhoben; das Verbot ist somit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil wird nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Sturm 18 e.V.“ richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der Verein „Sturm 18 e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Sturm 18 e.V.“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Sturm 18 e.V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Sturm 18 e.V.“ dessen Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie von Sachen Dritter nach Ziffer 5 der Verfügung.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. Februar 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 15. Februar 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

316

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung**

Runderlass des Ministeriums für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 522 – 6709.2 –
vom 15. Dezember 2015

Der Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 1. Januar 2005 (MBL NRW. S. 216), der durch Runderlass vom 8. September 2010 (MBL NRW. S. 756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7

Inkrafttreten/Außerinkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2016.“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2015 S. 828

702

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von
Kreativität, Innovation und Medienkultur
im Rahmen des Operationellen
Programms des Landes Nordrhein-Westfalen
2014-2020 für den Europäischen
Fonds für regionale Entwicklung
(KIM.NRW-EFRE)**

Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei,
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
und des Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
vom 3. Dezember 2015

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Anwendungsbereich
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Anwendungsbe-
reich**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, im Folgenden „AGVO“, der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013) sowie den dazugehörigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen und der EFRE-Rahmenrichtlinie des Landes NRW Zuwendungen zur Stärkung

von Kreativität, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens in den Bereichen Medien und Kreativwirtschaft.

Damit werden insbesondere die Ziele verfolgt,

- a) die nordrhein-westfälische Medien- und Kreativwirtschaft quantitativ und qualitativ weiter zu entwickeln,
- b) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nordrhein-westfälischer Unternehmen im Leitmarkt „Medien und Kreativwirtschaft“ zu erhöhen,
- c) die branchenübergreifende Zusammenarbeit sowie die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken,
- d) ein kulturell vielfältiges und zugleich profilbildendes Schaffen digitaler audiovisueller Werke in NRW zu ermöglichen,
- e) den kreativen Nachwuchs sowie die bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung im Medienbereich zu unterstützen, sowie
- f) Spill-over-Effekte der Kultur und Kreativwirtschaft auf die übrige Wirtschaft und gesellschaftliche Problemfelder zu fördern.

Die Anwendung dieses Runderlasses beschränkt sich im Falle von Projekten des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport auf den EFRE-Leitmarktwettbewerb CreateMedia.NRW.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Vergabe von Beihilfen muss sämtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 – AGVO) entsprechen.

2

Gegenstand der Förderung

Finanziell unterstützt werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen im Bereich Medien, Kultur, Digital- und Kreativwirtschaft. Spezielle Begriffsbestimmungen für die nachfolgend dargestellten Fördermöglichkeiten sind in **Anlage 1** dieser Richtlinien zusammengefasst.

Projekte und Maßnahmen können sein:

2.1

Forschungs-, und Entwicklungsvorhaben sowie Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 AGVO),

u. a. zur

- a) Erforschung und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen für den Leitmarkt Medien und Kreativwirtschaft,
- b) Entwicklung von neuartigen audiovisuellen Inhalten und technischen Applikationen,
- c) Erforschung und Entwicklung von technischen Applikationen, die zu mehr Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit in der digitalen Gesellschaft beitragen,
- d) Eruierung der Zukunft der digitalen Märkte und Gesellschaft,
- e) Entwicklung von Strategien und deren Umsetzung zu Spill-over-Effekten aus der Kultur,
- f) Entwicklung von Konzepten für Kreativquartiere und Inkubatoren,
- g) Entwicklung von Strategien für die Implementierung kreativwirtschaftlicher Methoden und des Know-hows von Künstlern, z.B. Open/Social Innovation,
- h) Entwicklung von Verfahren für die Erprobung neuer Wertschöpfungsprozesse der Kreativwirtschaft für andere Branchen,

- i) Entwicklung von Verfahren für die Erschließung wirtschaftlich relevanter Technologieumfelder und
- j) Entwicklung neuartiger Aus- und Weiterbildungsangebote zur Medienqualifizierung, zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Digital- und Kreativwirtschaft sowie zur Förderung junger Talente und des Branchennachwuchses.

2.2

Investitionen für den Auf- oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO)

2.3

Aufbau und Betrieb von Innovationsclustern (Art. 27 AGVO), u. a. für

- a) den Aufbau und Betrieb standortbezogener Kooperationsinitiativen, kreativer Strukturen, Räume und Netzwerke,
- b) die Implementierung und Koordination von Initiativen, die zu mehr Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit in der digitalen Gesellschaft beitragen (Demokratie 2.0),
- c) Werbemaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Steigerung der Sichtbarkeit des Innovationsclusters, sowie
- d) die Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsleistungen für Unternehmen, junge Talente und die Begleitung des Branchennachwuchses beim Übergang in den Beruf.

2.4

Vorhaben zur Steigerung der Innovationsfähigkeit von KMU (Art. 28 AGVO) durch

- a) die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten,
- b) die Abordnung hochqualifizierten Personals aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder großen Unternehmen für FuEuI-Aufgaben (Aufgaben für Forschung und Entwicklung und Innovation) in den KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird, oder
- c) Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

2.5

Projekte zur Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen in den Unternehmen (Art. 29 AGVO), u. a. zur

- Entwicklung und Implementierung neuer digitaler Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere im Hinblick auf ihre internationale Durchsetzung.

2.6

Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen (Art. 31 AGVO)

Gefördert werden die Unternehmen, die selber ausbilden oder ausbilden lassen.

2.7

Produktion, Produktionsvorbereitung und Vertrieb von als kulturelles Projekt eingestuften audiovisuellen Werken (Art. 54 AGVO).

2.8

Investitionsmaßnahmen und Messeteilnahmen von KMU sowie Beratungsleistungen für diese Unternehmen (Art. 17, 18 und 19 AGVO)

Als Investitionsmaßnahmen gelten Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte infolge neuer Produkte oder einer grundlegenden Änderung des Produktionsprozesses.

Beratungsleistungen werden nur dann gefördert, wenn es sich dabei nicht um fortlaufend und regelmäßig in Anspruch genommene Dienstleistungen, wie laufende Steuerberatung, Rechtsberatung oder Werbung, handelt.

2.9

Kulturelle Zwecke und Aktivitäten (Art. 53 AGVO)

Zuwendungen können in Form von Betriebsbeihilfen für die folgenden kulturellen Zwecke und Aktivitäten gewährt werden:

- a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerebes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur,
- b) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten, oder
- c) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können sein

- a) Unternehmen aller Größenklassen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich
 - aa) Handwerk, Freie Berufe, unternehmerisch tätige Genossenschaften und Vereine,
 - bb) kommunale Unternehmen, Stadtwerke, WärmeverSORger und Krankenhäuser, die nicht in öffentlicher Trägerschaft sind,
- b) Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer,
- c) Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, sowie
- d) kulturelle Einrichtungen,

welche im Bereich Medien, Kultur, digitale und Kreativwirtschaft allein oder in Kooperation mit anderen Antragsberechtigten kreative, innovative und konvergenzorientierte Vorhaben durchführen, die einen wichtigen Beitrag zur medien- und kreativwirtschaftlichen Entwicklung leisten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeines

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kann nur für solche Projekte und Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind und für die der Bewilligungsbehörde ein schriftlicher Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vorgelegt worden ist. Eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Beginns ist nur in Ausnahmefällen im Rahmen von Nummer 1.3.1ff. der VV zu § 44 LHO möglich. Sie bedarf der schriftlichen Einwilligung der Bewilligungsbehörde, ist schriftlich bei ihr zu beantragen und setzt das Vorliegen eines prüffähigen Antrags auf Gewährung einer Zuwendung sowie die Verfügbarkeit der für eine Förderung notwendigen Haushaltsmittel voraus.

„Beginn der Arbeiten“ ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten, es sei denn sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der

unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

4.2

Förderkulisse

Gefördert werden Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben im Rahmen der Leitmarktwettbewerbe in Achse 1 (Spezifisches Ziel 2) und im Rahmen der Klimaschutzwettbewerbe in Achse 3 (Spezifisches Ziel 7 und 8) des OP EFRE NRW dürfen bis zu 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben des Verbundvorhabens außerhalb von Nordrhein-Westfalen getätigt werden. Eine wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird nicht ausgeschlossen.

4.3

Fremdleistungen / Aufträge

Ausgaben für Fremdleistungen / Aufträge sollen, sofern sie nach Nr. 2 nicht alleiniger Gegenstand des Vorhabens sind, nicht mehr als 50 vom Hundert der Projektausgaben betragen.

4.4

Trennungsrechnung

Soweit Hochschulen, Betreiber von Forschungsinfrastrukturen und Forschungseinrichtungen sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, sofern die Kosten, die Finanzierung und die Erlöse der nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten in getrennten Büchern erfasst werden und eine Quersubventionierung des wirtschaftlichen Bereiches durch den nichtwirtschaftlichen ausgeschlossen werden kann. In dem Fall ist die Bewilligungsbehörde bei der Bemessung der Fördersätze für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht an die Vorgaben der AGVO gebunden. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Ausgaben bzw. Kosten zum wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Bereich kann im Jahresabschluss der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers erfolgen.

4.5

Kooperationsprojekte

Im Fall der wirksamen Zusammenarbeit von nicht unternehmerisch und unternehmerisch Tätigen ist eine mittelbare staatliche Beihilfe der unternehmerisch tätigen Projektpartnerinnen und -partner auszuschließen (s.d. u.a. Ziffer 2.2.2. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27.06.2014 (2014/C 198/01)). Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten hiernach nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Bei einem Kooperationsprojekt mit mindestens zwei unabhängigen Antragstellern müssen die Partner die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu den Aufwendungen des Vorhabens, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung vor Beginn des Vorhabens in einem Kooperationsvertrag festgelegt werden. Vor allem ist zu vereinbaren, dass im Falle des Ausscheidens von Unternehmen die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der Bewilligungsbehörde im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides von allen Kooperationspartnern rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des unterschriebenen Kooperationsvertrages ist im Zuwendungsbescheid zu regeln. Sofern ein Kooperations-

vertrag nicht oder nicht innerhalb der oben genannten Frist vorgelegt wird, ist eine Förderung auszuschließen.

4.6

Wirtschaftliche Tätigkeiten

Unabhängig von der Rechtsform müssen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durchführen.

Wenn nicht gewinnorientierte Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, wie Betreiber von Forschungsinfrastrukturen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen, wirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen/freie Berufe oder Auftragsforschung ausüben, muss dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen.

4.7

Eigenmittel

Die Antragstellenden haben entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.

4.8

Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsvorhaben sowie Durchführbarkeitsstudien (Nummer 2.1)

Antragsteller, die eine Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. Durchführbarkeitsstudien beantragen, sollen bereits im Zuwendungsantrag ihre Vorhaben insgesamt oder ggf. auch zu Teilen den FuE-Stadien Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung und/oder Durchführbarkeitsstudie zuordnen. Als Orientierung bei dieser Einstufung können die Begriffsbestimmungen in Anlage 1 dieser Richtlinie herangezogen werden.

4.9

Investitionen für den Auf- oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen (Nummer 2.2)

Eine derartige Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen. Der Zugang zu den Forschungsinfrastrukturen ist zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Der für den Betrieb oder die Nutzung berechnete Preis muss Marktpreisen entsprechen.

4.10

Aufbau und Betrieb von Innovationsclustern (Nummer 2.3)

Zuwendungen für den Betrieb von Innovationsclustern (Betriebsbeihilfen) können höchstens für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren gewährt werden.

4.11

Projekte zur Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen in den Unternehmen (Nummer 2.5)

Große Unternehmen können nur dann gefördert werden, wenn sie bei der geförderten Tätigkeit mit KMU zusammenarbeiten und letztere mindestens 30 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben tragen.

4.12

Investitionsmaßnahmen von KMU (Nummer 2.8)

Investitionen in immaterielle Vermögenswerte können nur gefördert werden, wenn diese abschreibungsfähig sind und mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert werden. Darüber hinaus müssen diese immateriellen Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden und dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.

Lohnausgaben für durch ein gefördertes Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze können nur gefördert werden, wenn diese Arbeitsplätze innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden und mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer

Besetzung erhalten bleiben. Zusätzlich muss ein Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl des Unternehmens im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate erfolgen.

4.13

Nachweis des Anreizeffekts

Beihilfen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie einen Anreizeffekt haben (Art. 6 AGVO).

4.14

Bagatellgrenze

Die Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall oder im Falle von Verbundprojekten pro Antragsteller mehr als 25.000 EUR beträgt.

4.15

Förderausschluss

Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO vergeben werden.

Ebenso dürfen Zuwendungen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4.16

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Soweit mit dieser Richtlinie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besonders adressiert werden, gilt die KMU-Definition der Europäischen Kommission gemäß Anhang 1 zur AGVO.

5

Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung.

5.4

Bemessungsgrundlage (Allgemeine Regelungen)

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese können nur berücksichtigt werden, soweit sie zur Durchführung des Projektes notwendig sind.

Zuwendungsfähig können neben Personalausgaben, Ausgaben für Investitionen und Fremdleistungen auch Reise-, Sach- und Gemeinausgaben sein (zu den Einschränkungen, siehe 5.5 ff.).

Bei der Bemessung und Bewertung der Personal-, Gemein- und nichtförderfähigen Ausgaben ist die EFRE-Rahmenrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen (EFRE-RRL) zugrunde zu legen.

Die Abrechnung projektbezogener Reiseausgaben erfolgt auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes NRW.

Personalausgaben werden in Form der in der EFRE-RRL festgelegten Pauschalsätze berücksichtigt.

Als Sachausgaben können vor allem Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung gefördert werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Ausgaben/Kosten:

Ausgaben für Repräsentationszwecke; Fremdzinsen, kalkulatorische Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse; Dienstleistungen, die fortlaufend/regel-

mäßig in Anspruch genommen werden oder die zu gewöhnlichen Betriebsausgaben des gewerblichen Unternehmens/der freien Berufe gehören, wie z.B. routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung; Auftragsforschung, sofern der Auftragnehmer direkt gefördert werden soll; Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5

Bemessung der Zuwendung für beihilfefähige Vorhaben im Einzelnen

5.5.1

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Durchführbarkeitsstudien (Nummer 2.1)

5.5.1.1

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Zuwendungsfähig als Sachausgaben sind bei Vorhaben für Forschung und Entwicklung zusätzlich:

- Ausgaben für Stoffe,
- Ausgaben für den Erwerb und die Nutzung von Schutzrechten (nur KMU), und
- Lagerentnahmen (hier gilt der Tag der Entnahme als Tag der geleisteten Ausgabe).

Abweichend von den Ausführungen zu 5.4 können Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung bei Vorhaben für Forschung und Entwicklung nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie im wirtschaftlichen Bereich nur gefördert werden, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen daher nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, ist von den im Bewilligungszeitraum entstandenen Anschaffungsausgaben nur der auf den Zeitraum der Nutzung im Projekt entfallende Anteil zuwendungsfähig.

5.5.1.2

Durchführbarkeitsstudien

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Studie.

5.5.2

Investitionen für den Auf- oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen (Nummer 2.2)

Zuwendungsfähig sind lediglich die Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

5.5.3

Aufbau und Betrieb von Innovationsclustern (Nummer 2.3)

Zuwendungsfähig sind lediglich Ausgaben für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinausgaben.

5.5.4

Vorhaben zur Steigerung der Innovationsfähigkeit von KMU (Nummer 2.4)

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten, für das abgeordnete Personal sowie für Aufträge an Innovationsberatungsdienste und die Inanspruchnahme innovationsunterstützender Dienstleistungen.

5.5.5

Projekte zur Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen in den Unternehmen (Nummer 2.5)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Personal, Instrumente und Ausrüstung, Forschungsaufträge, den Erwerb von Patenten oder Lizenzen unter Einhaltung des Arms'-length-Prinzips, Sonstiges (Material, Reisen, etc.) sowie Gemeinausgaben.

Abweichend von den Ausführungen zu Nummer 5.4 können Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung bei Vorhaben zur Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen nach Nummer 2.5 dieser Richtlinie im wirtschaftlichen Bereich nur gefördert werden, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen daher nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, ist von den im Bewilligungszeitraum

entstandenen Anschaffungsausgaben nur der auf den Zeitraum der Nutzung im Projekt entfallende Anteil zuwendungsfähig.

5.5.6

Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen (Nummer 2.6)

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Ausgaben für direkt mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängende Aufwendungen von Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern einschließlich Ausgaben für evtl. mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängende Beratungsdienste.

5.5.7

Produktion, Produktionsvorbereitung und Vertrieb von als kulturelles Projekt eingestuften audiovisuellen Werken (Nummer 2.7)

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Drehbucherstellung und der Entwicklung audiovisueller Werke, die Gesamtausgaben für ihre Produktion, sowie die Ausgaben für ihren Vertrieb und ihre Promotion.

5.5.8

Investitionsmaßnahmen und Messteilnahmen von KMU sowie Beratungsleistungen für diese Unternehmen (Nummer 2.8)

Insgesamt zuwendungsfähig sind Ausgaben unmittelbar für die Investition, Ausgaben für über einen Zeitraum von zwei Jahren berechnete voraussichtliche Lohnausgaben für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze, Ausgaben für Beratungsleistungen externer Berater sowie Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes zur Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

5.5.9

Kulturelle Zwecke und Aktivitäten (Nummer 2.9)

Zuwendungsfähig sind

- a) die Ausgaben der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige

Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb;

- b) die Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;
- c) die Ausgaben für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Ausgaben für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Ausgaben für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen;
- d) die Betriebsausgaben, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingausgaben für Immobilien und Kulturstätten, Reiseausgaben oder Ausgaben für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Anschaffung, Leihe und Leasing von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Ausgaben für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere immaterielle Güterrechte geschützten Inhalten, Werbeausgaben und sonstige Ausgaben, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise die Aktivität entstehen. Die Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie nicht bereits Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind.
- e) die Ausgaben für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet sowie
- f) Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.

5.6

Förderhöchstsätze und -beträge

5.6.1

Wirtschaftlicher Bereich

Gegenstand der Förderung	Förderhöchstsätze ^{*)}			Förderhöchstbetrag pro Unternehmen und Vorhaben ^{*)} [Mio. EUR]
	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	
Grundlagenforschung	100%	100%	100%	40
Industrielle Forschung	70%	60%	50%	20
Experimentelle Entwicklung	45%	35%	25%	15
	Erhöhung der Sätze für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung (in Summe höchstens 80 v.H.) um			
bei einer wirksamen Zusammenarbeit von Unternehmen (davon mind. ein KMU, kein Unternehmen trägt mehr als 70% der Gesamtausgaben)	+15%	+15%	+15%	
bei einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10% der Gesamtausgaben trägt und das Recht hat, ihre Forschungsergebnisse zu veröffentlichen	+15%	+15%	+15%	
Durchführbarkeitsstudien	70%	60%	50%	7,5
Investitionen in Forschungsinfrastruktur und die Infrastruktur von Innovationsclustern	50%	50%	50%	20 Cluster: 7,5 ⁺⁺⁾
Personal und Verwaltung von Innovationsclustern	50%	50%	50%	7,5 ⁺⁺⁾
Steigerung der Innovationsfähigkeit von KMU	50%	50%	0%	5
Prozess- und Organisationsinnovationen	50%	50%	15%	7,5
Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen (höchstens 70%) – Möglichkeit der Erhöhung um 10% bei Ausbildung von Arbeitnehmern mit Behinderung oder benachteiligten Arbeitnehmern	70%	60%	50%	2 (pro Ausbildungsvorhaben)
Investitionsmaßnahmen von KMU	20%	10%	0%	7,5
Beratungsleistungen für KMU und Messeteilnahmen von KMU	50%	50%	0%	2
Audiovisuelle kulturelle Projekte – Vorbereitung der Produktion – Produktion und Vertrieb ⁺⁺⁺⁾	100% 50%	100% 50%	100% 50%	50 pro Jahr

^{*)} Beim Überschreiten dieser Förderhöchstsätze und/oder -beträge ist eine Einzelnotifizierung des betreffenden Vorhabens bei der Europäischen Kommission erforderlich. Zum Vergleich mit dem Förderhöchstbetrag ist die Summe der Zuwendungen aller Zuwendungsgeber für diesen Zuwendungszweck heranzuziehen.

Im Falle einer Förderung der o. a. Vorhaben nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) kann ungeachtet der in der obigen Tabelle angegebenen Sätze ausnahmsweise auch eine Förderung der Projekte mit einem Fördersatz von bis zu 90% erfolgen, wenn der festgesetzte Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen von 200.000 EUR, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren pro Mitgliedstaat erhalten darf, nicht überschritten wird.

⁺⁺⁾ Wenn in einem Innovationscluster sowohl Investitionsvorhaben als auch Vorhaben im Bereich „Personal- und Verwaltung“ gefördert werden, so kann nicht für jedes dieser Vorhaben die Höchstgrenze der Zuwendung von 7,5 Mio. EUR angesetzt werden, sondern diese Obergrenze gilt in Summe über alle geförderten Projekte dieses Clusters.

⁺⁺⁺⁾ Werden ein im Rahmen der Vorbereitung der Produktion gefördertes Drehbuch oder Vorhaben anschließend verfilmt, so fließen die Vorbereitungs- ausgaben mit in das Gesamtbudget ein und werden bei der Berechnung des Förderhöchstsatzes für die Produktion mit berücksichtigt.

In den Förderbekanntmachungen oder Wettbewerbsaufrufen können abweichend niedrigere Förderhöchstsätze als Obergrenzen vorgegeben werden.

5.6.2

Nichtwirtschaftlicher Bereich

Hochschulen, Betreiber von Forschungsinfrastrukturen und Forschungseinrichtungen, welche die o. a. Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchführen, müssen sich zu mindestens 10 vom Hundert an den Gesamtausgaben dieser Vorhaben beteiligen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Umsetzungsvorschriften

Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einer gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE) im OP EFRE NRW in Verbindung mit den Regelungen zu den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.2

Wirtschaftlich tätige Hochschulen

Für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Projektes wirtschaftlich tätig

sind, gelten die gleichen Regelungen wie für Unternehmen. Im Hinblick auf die Einordnung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen wird auf Art. 3 Abs. 4 der KMU-Definition (Anhang I der AGVO) hingewiesen.

6.3

Zuwendungen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

Zuwendungen für kulturelle Zwecke und Aktivitäten (Nummer 2.9) sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in Art. 53 AGVO und in Kapitel I AGVO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall müssen sich die geförderten Einrichtungen zu mindestens 10 vom Hundert an den Gesamtausgaben dieser Vorhaben beteiligen.

6.4

Kumulierung von Zuwendungen

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) – nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
- es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

6.5

Ausgabenerstattungsprinzip

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der jeweils bewilligenden Stelle geprüft wurden.

6.6

Zuständigkeiten

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Entscheidungsbefugnis über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (§§ 48, 49, 49a VwVfG NW) sind die jeweils bewilligenden Stellen zuständig.

6.7

Formulare

Grundsätzlich sind die für die EFRE-Förderung in NRW geltenden Formulare zu verwenden. Alle für die Beantragung und Abwicklung der Förderungen notwendigen Formulare werden auf der jeweiligen Homepage der bewilligenden Stellen von NRW zentral zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

Der Antrag, der die Angaben gem. Art. 6 AGVO enthält, ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit schriftlich zu stellen.

6.8

Aufbewahrung von Originalbelegen

Es gelten die Aufbewahrungsfristen der EFRE-RRL bzw. der ANBest-EFRE.

6.9

Veröffentlichung und Prüfrecht

Erhaltene Zuwendungen werden ab dem 1. Juli 2016 gemäß Art. 9 AGVO veröffentlicht.

Erhaltene Zuwendungen können von der Europäischen Kommission gemäß Art. 12 AGVO geprüft werden. Das jeweils fachlich zuständige Ministerium, der Landesrechnungshof, die jeweils bewilligenden Stellen und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Anträge für EFRE-Projekte aus dem Wettbewerb „CreateMedia.NRW“ sind zu richten an:

LeitmarktAgentur NRW
CreateMedia.NRW
c/o Forschungszentrum Jülich GmbH
Projekträger Jülich
Geschäftsbereich Technologische und regionale Innovationen
52428 Jülich

In allen anderen Fällen sind die Anträge an die jeweils für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller örtlich zuständige Bezirksregierung zu richten:

Bezirksregierung Arnsberg	Bezirksregierung Detmold
Dezernat 34	Dezernat 34
Seibertstr. 1	Leopoldstraße 15
59821 Arnsberg	32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf	Bezirksregierung Köln
Dezernat 34	Dezernat 34
Cecilienallee 2	Zeughausstr. 2-10
40474 Düsseldorf	50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Domplatz 1-3
48143 Münster

In den Förderbekanntmachungen oder Wettbewerbsaufrufen können ergänzende sowie davon abweichende Regelungen getroffen werden.

7.2

Auswahlverfahren

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Wettbewerben oder themenorientierter Projektaufrufen, in denen auch die Auswahlkriterien veröffentlicht werden. Darüber hinaus können im Einzelfall und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Vorhaben unabhängig von Aufrufen gefördert werden.

7.3

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für EFRE-Projekte aus dem Wettbewerb CreateMedia.NRW ist die LeitmarktAgentur NRW im Forschungszentrum Jülich. Sie prüft die Anträge und entscheidet unter Berücksichtigung der Voten der Fachjury.

Bewilligungsbehörde für alle anderen Projekte ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie prüft die Anträge und entscheidet über die Anträge. Sie kann sich hierbei Dritter bedienen. Insbesondere ist die Hinzuziehung von externen Gutachterinnen und Gutachtern zulässig.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist auf Grundlage der AGVO freigestellt.

Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

Zu Nr. 2.1

„Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

„Industrielle Forschung“: planmäßiges Forsuchen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfah-

ren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

„Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“: Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

„Wirksame Zusammenarbeit“: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Zu Nr. 2.2 und 2.3

„Forschungsinfrastruktur“: Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissenschaftliche

Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können an einem einzigen Standort angesiedelt oder verteilt (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

„Innovationscluster“: Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z.B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationsfähigkeit anregen sollen.

„Materielle Vermögenswerte“: Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

„Immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

Zu Nr. 2.4 (siehe auch Nr. 2.2)

„Hochqualifiziertes Personal“: Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.

„Abordnung“: die vorübergehende Beschäftigung von Personal bei einem Beihilfeempfänger, wobei das Personal das Recht hat, anschließend zu seinem vorherigen Arbeitgeber zurückzukehren.

„Innovationsberatungsdienste“: Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.

„Innovationsunterstützende Dienstleistungen“: Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Zu Nr. 2.5

„Organisationsinnovation“: die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

„Prozessinnovation“: die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

Zu Nr. 2.9 (siehe auch Nr. 2.2)

„Lohnkosten“: alle Kosten, die der Zuwendungsempfänger für den betreffenden Arbeitsplatz in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich tragen muss; sie umfassen den Bruttolohn vor Steuern und Pflichtbeiträgen wie Sozialversicherung, Kosten für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Eltern.

„Direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze“: Arbeitsplätze, die die Tätigkeit betreffen, auf die sich die Investition bezieht, einschließlich Arbeitsplätzen, die aufgrund einer investitionsbedingten höheren Kapazitätsauslastung entstehen.

„Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl“: Nettoanstieg der Zahl der Beschäftigten in der betreffenden Betriebsstätte im Vergleich zum Durchschnitt eines bestimmten Zeitraums, wobei in diesem Zeitraum abgebaute Stellen abgezogen werden müssen und die Vollzeit-, Teilzeit- und saisonal Beschäftigten mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten zu berücksichtigen sind.

– MBl. NRW. 2015 S. 828

II.

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– III A 4 – 130 – 5/70 –
vom 7. Dezember 2015

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

Behrooz Bagherzadeh aus **Köln**,

Polizeioberkommissarin Melanie Balle aus **Köln**,

Polizeioberkommissar Sebastian Bleckmann aus **Leichlingen**,

Polizeioberkommissarin Julia Borggräfe aus **Köln**,

Polizeikommissar Jens Helmsen aus **Köln**,

Polizeikommissarin Marina Lappeßen aus **Aachen**,

Fahri Sylä aus **Köln**,

Polizeikommissar Thorsten Völz aus **Linz am Rhein**

Dirk Costantino, **Peter Hildebrandt** und

Dieter Späte aus **Verl**

Polizeihauptkommissar Peter Andersch aus **Much**,

Polizeihauptkommissar Hansjörg Schaub aus **Siegburg**,

Polizeioberkommissarin Heike Lückerrath aus **Ruppichteroth** und

Polizeikommissar Stefan Hedemann aus **Königswinter**

Britta Haßlinghaus aus **Recklinghausen**

Polizeioberkommissarin Nuray Budak aus **Georgsmarienhütte** und

Polizeioberkommissar Benjamin Klement aus **Steinhagen**

Polizeiobermeister Alexander Dingwerth aus **Bonn**

Polizeioberkommissar Rainer Walter aus **Lippstadt**

Julia Wurm aus **Mönchengladbach**

Polizeioberkommissar Thomas Erdlenbruch aus **Essen** und

Polizeikommissar Sascha Sven Weirauch aus **Bottrop**

Tom-Oliver Mayer aus **Odenthal** und

Nihal Inci aus **Köln**,

Moritz Friedrich Eppelsheim aus **Wuppertal**,

Alexandra Katharina Wolff aus **Odenthal** und

Stefan Brühl aus **Köln**

Burhan Colakoglu aus **Krefeld**

Thorsten Schumacher aus **Eitorf** und

Sabine Bernhardt aus **Köln**

– MBl. NRW. 2015 S. 836

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2014

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales
– V B 3 – 4421.42 –
vom 8. Dezember 2015

Für das Jahr 2014 beträgt der Vomhundertsatz gemäß § 148 Absatz 1 und 4 SGB IX 3,86. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 29.01.2015 (MBl. NRW. 2015 S. 115) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2015 S. 836

III.

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Bekanntgabe von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für die oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper gemäß § 2f LWG

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
vom 17. Dezember 2015

1

Am 18.11.2015 wurden in Umsetzung der Wasserrichtlinie („RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik“; ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) und gemäß der §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2d Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheiten Ems, Maas, Rhein und Weser aufgestellt, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen.

Die Aufstellung erfolgte durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages.

2

Bei der Erarbeitung wurden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die nach den Vorschriften im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände und die betroffenen Regionalräte gemäß § 9 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, beteiligt.

Die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms lagen vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 öffentlich aus. Außerdem lag vom 30. April 2015 bis zum 30. Juni 2015 als Ergebnis der nach dem Landeswassergesetz durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung ein Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm aus. Bis zum 30. Juni 2015 konnte zu diesen Dokumenten von Bürgerinnen und Bürgern, Trägern öffentlicher Belange, Interessenvertretungen und den Nachbarn in Europa Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen wurden, soweit nach Abwägung durch die zuständigen Behörden möglich, in die endgültigen Dokumente aufgenommen.

3

Der Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 14l Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m und weitere Hintergrunddokumente können im Internet über das Webangebot des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt-schutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-wasser/gewaesser/>) sowie über die Seite „www.flussgebiete.nrw.de“ aufgerufen und heruntergeladen werden.

Der Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm sowie die zusammenfassende Erklärung über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegen außerdem beim

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Schwannstrasse 3
40476 Düsseldorf
poststelle@mkulnv.nrw.de
Fax: 0211-4566-388

und bei den Bezirksregierungen

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
0211/475-0
poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 4 – 8
50667 Köln
0221/147-0
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
02931/82-0
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48128 Münster
0251/411-0
poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
05231/71-0
poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten zur Einsicht aus.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569